



**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Universität Bayreuth**

vom 30. Juli 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang 1: Übersicht

Anhang 2: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und praxisrelevanten Kompetenzen in den jeweiligen Teilbereichen erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zu wissenschaftlichem Arbeiten befähigt ist. ²Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B. Sc.).

§ 2

Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit einschließlich der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular gegliedert. ²Zum Grundlagen- und Kernbereich des Studiums gehören die Modulbereiche F und G. ³Zur Orientierung der Studierenden ist es dringend zu empfehlen, innerhalb der ersten zwei Semester an mindestens zwei Klausuren im Rahmen der Veranstaltungen des Modulbereichs F teilzunehmen.
- (4) Das Praktikum ist vor Ausgabe der Bachelorarbeit abzuleisten.
- (5) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt insgesamt 180 LP.
- (6) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ist gemäß Anhang 2 modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen und Modulen:
 - Modulbereich A: Grundlagen Betriebswirtschaftslehre I (Propädeutika)
 - Modulbereich B: Mathematik und Statistik
 - Modulbereich C: Schlüsselqualifikationen
 - Modulbereich D: Grundlagen des Rechts

Modulbereich E: Grundlagen Volkswirtschaftslehre

Modulbereich F: Grundlagen Betriebswirtschaftslehre II

Modulbereich G: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)

Modulbereich H: Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre I (S-BWL I)

Modulbereich I: Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre II (S-BWL II)

Modulbereich J: Fremdsprache

Modul K: Praktikum

Modul L: Bachelorarbeit

- (2) ¹In dem auf drei Jahre angelegten Bachelorstudiengang werden zunächst propädeutische Kenntnisse sowie juristische und ökonomische Grundlagen gelegt. ²Darauf aufbauend können die Studierenden den Kernbereich der Betriebswirtschaftslehre und ausgewählte Spezialgebiete der Betriebswirtschaftslehre vertiefend studieren. ³Die Berufsbezogenheit wird durch das Pflichtpraktikum unterstrichen. ⁴Mit dem fächerübergreifenden Lehrangebot des Moduls „Schlüsselqualifikationen“ werden darüber hinaus weitere berufsbezogene Fähigkeiten vermittelt.
- (3) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Ableistung eines Praktikums von mindestens zehn Wochen Dauer in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität. ²Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungsordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und vom Praktikantenservice dabei unterstützt. ³Die zeitliche Durchführung des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ⁴Es wird empfohlen, die vorlesungsfreie Zeit nach dem dritten Semester zu nutzen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbar Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten

gem. Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art 42 ff. BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV);
 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.
- (2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnissen) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen, und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung gemäß Satz 2 nicht durchführbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine und die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang 2 vorgegeben, werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den im Anhang 2 aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11 Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, Essays, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten und Präsentationen abgelegt. ²Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren werden in der Regel einstündig durchgeführt; Ausnahmen sind im Anhang 2 definiert. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Die Beurteilung soll in der Regel spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen zwei Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie

- Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹Hausarbeiten werden im Vorfeld oder im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten. ³Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) gestellt. ⁴Die reine Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (10) ¹Das Anfertigen eines schriftlichen Essays kann im Rahmen einer seminaristischen Lehrveranstaltung verlangt werden. ²Ein Essay umfasst etwa sechs Seiten, das Thema wird von der Prüferin oder dem Prüfer der jeweiligen Veranstaltung gestellt. ³Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (11) ¹Präsentationen werden im Rahmen der zugrundeliegenden seminaristischen Lehrveranstaltung gehalten. ²Das Thema der Präsentation wird von der oder dem Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben und bezieht sich auf die schriftliche Hausarbeit bzw. das Essay, soweit eine bzw. eines angefertigt wurde. ³Die Dauer einer Präsentation beträgt in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 20 bis 60 Minuten. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) eines entsprechenden Faches aus einer anderen Fakultät der Universität Bayreuth bestellen. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. ⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester stattfindet.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von max. 360 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in englischer Sprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.

- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5 zu beurteilen. ³Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁵Die Bestellung der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁶Erstgutachterin oder Erstgutachter soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Arbeit vergeben hat.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhänge). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 2.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen

Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüflinge in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten einfach gewichteten Modulnoten der Modulbereiche A, B, D, E, F sowie der mit den Leistungspunkten doppelt gewichteten Modulnoten der verbleibenden Modulbereiche und der Note der Bachelorarbeit. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Unbenotete Module gehen nicht in die Ermittlung der Prüfungsgesamtnote ein. ⁴Werden in Modulbereichen mit Wahlmöglichkeit mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die erforderlichen besten erfolgreich abgelegten Module ein. ⁵Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht

ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind. ²Werden in einem Modulbereich mit Wahlmöglichkeit mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, sind nicht bestandene Module unerheblich für das Bestehen der Bachelorprüfung, soweit die erforderliche Leistungspunkteanzahl nach Satz 1 erreicht wurde. ³Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des zweiten Semesters ohne Berücksichtigung des Praktikums nicht mindestens 20 Leistungspunkte erreicht, so ist eine Studienfachberatung wahrzunehmen. ²Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des dritten Semesters ohne Berücksichtigung des Praktikums aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht mindestens 45 Leistungspunkte erreicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis zum Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (4) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 3 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu vier bestandene Prüfungen (in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen) freiwillig wiederholt werden. ²Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist in fünf Prüfungen zulässig. ²Eine dritte Wiederholung ist einmalig in einer nicht bestandenen Prüfung nach vorangegangener Studienfachberatung zulässig. ³Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ⁴Die zweite bzw. dritte Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²Art. 32 (BayVwVfG) gilt entsprechend.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder – sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft – den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B. Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. bei der Änderung von Schwerpunkten,
 3. nach nicht bestandenem Prüfungen,
 4. falls im Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschritten werden,
 5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 31. Juli 2020 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 20. November 2012 (AB UBT 2012/054), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2018 (AB UBT 2018/043). ⁴Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 20. November 2012 (AB UBT 2012/054), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2018 (AB UBT 2018/043), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1:

In der folgenden Übersicht sind die gesamten Leistungspunkte je Modulbereich ersichtlich:

	Veranstaltungen	Leistungspunkte
Modulbereich A: Grundlagen BWL I (Propädeutika)	A-1 bis A-3	15
Modulbereich B: Mathematik und Statistik	B-1 bis B-3	15
Modulbereich C: Schlüsselqualifikationen	C-1 bis C-9	7
Modulbereich D: Grundlagen des Rechts	D-1 bis D-2	10
Modulbereich E: Grundlagen VWL	E-1 bis E-4	20
Modulbereich F: Grundlagen BWL II	F-1 bis F-4	20
Modulbereich G: Allgemeine BWL	G-1 bis G-14 (Wahl 7 aus 14)	35
Modulbereich H: Spezialisierung BWL I (S-BWL I)	H-1 bis H-2	10
Modulbereich I: Spezialisierung BWL II (S-BWL II)	I-1 bis I-2	10
Modulbereich J: Fremdsprache	J-1 bis J-4	16
Modul K: Praktikum		10
Modul L: Bachelorarbeit		12
SUMME		180

Anhang 2:

In der folgenden Übersicht sind die angebotenen Module ersichtlich, darin sind folgende Lehrveranstaltungsarten enthalten:

Vorlesungen V, Übungen Ü, Seminare S (darunter auch Planspiele und Fallstudien), Sprachkurse K, Praktikum

	Art	SWS je Modul	LP je Modul	Modulprüfungen
Modulbereich A: Grundlagen BWL I (Propädeutika)				
A-1 Technik des betrieblichen Rechnungswesens I: Buchführung und Abschluss	V+Ü	2+1	5	Klausur
A-2 Technik des betrieblichen Rechnungswesens II: Kostenrechnung	V+Ü	2+1	5	Klausur
A-3 Informationsverarbeitung für die Wirtschaftswissenschaften	V+Ü	2+2	5	Klausur
<i>Summe Modulbereich A</i>		10	15	
Modulbereich B: Mathematik und Statistik				
B-1 Mathematische Grundlagen für die Wirtschaftswissenschaften	V+Ü	3+2	5	Klausur (4 h)
B-2 Statistische Methoden I	V+Ü	2+2	5	Klausur (2 h)
B-3 Statistische Methoden II	V+Ü	2+2	5	Klausur (2 h)
<i>Summe Modulbereich B</i>		13	15	
Modulbereich C: Schlüsselqualifikationen				
Einzubringen ist das Modul C-1 oder eines der Module aus C-5, C-6 und C-7 (ohne Note). Einzubringen ist das Modul C-2 oder eines der Module C3 und C-4. Einzubringen ist das Modul C-8 oder das Modul C-9 (ohne Note).				
C-1 Business English I oder C-5 Kommunikation (Rhetorik), C-6 Kommunikation (Gesprächs- und Verhandlungsführung), C-7 Kommunikation (Konfliktmanagement)	S	2	2	Mündliche Prüfung, Präsentation oder Klausur
C-2 Business English II oder C-3 Unternehmensplanspiel bzw. C-4 Fallstudien BWL	S	2 bis 3	3	Essay und Präsentation oder Klausur
C-8 Interkulturelle Kommunikation oder C-9 Interkulturelles Management	S	2	2	Mündliche Prüfung oder Präsentation
<i>Summe Modulbereich C</i>		ca. 7	7	

Modulbereich D: Grundlagen des Rechts					
D-1	Wirtschaftsrecht I (Vertragsrecht)	V+Ü	3+2	5	Klausur
D-2	Wirtschaftsrecht II (Handels- und Gesellschaftsrecht)	V	2	5	Klausur
<i>Summe Modulbereich D</i>			7	10	
Modulbereich E: Grundlagen VWL					
E-1	Mikroökonomik I	V+Ü	2+1	5	Klausur
E-2	Mikroökonomik II	V+Ü	2+1	5	Klausur
E-3	Makroökonomik I	V+Ü	2+1	5	Klausur
E-4	Makroökonomik II	V+Ü	2+1	5	Klausur
<i>Summe Modulbereich E</i>			12	20	
Modulbereich F: Grundlagen BWL II					
F-1	Marketing	V+Ü	2+1	5	Essay bzw. schriftliche Hausarbeit und Präsentation oder Klausur
F-2	Produktion und Logistik	V+Ü	2+1	5	Klausur
F-3	Finanzwirtschaft	V+Ü	2+1	5	Klausur
F-4	Rechnungslegung (Bilanzen)	V+Ü	2+1	5	Klausur
<i>Summe Modulbereich F</i>			12	20	
Modulbereich G: Allgemeine BWL (Wahl 7 Module aus 14)					
G-1	Finanzmanagement	V+Ü	2+1	5	Klausur
G-2	Investition mit Unternehmens- bewertung	V+Ü	2+1	5	Klausur
G-3	Controlling (Kostenmanagement)	V+Ü	2+1	5	Klausur
G-4	Bilanz- und Unternehmens- analyse	V+Ü	2+1	5	Klausur
G-5	Grundlagen der Wirtschafts- informatik	V+Ü	2+1	5	Klausur
G-6	Grundlagen Unternehmens- besteuerung	V+Ü	2+2	5	Klausur
G-7	NN				
G-8	Grundlagen der Organisation	V+Ü	2+1	5	Klausur
G-9	Einführung in das Unternehmertum	V+Ü	2+1	5	Klausur

G-10 Grundlagen des Human Resource Management	V+Ü	2+1	5	Klausur
G-11 Grundlagen Marketing- und Dienstleistungsmanagement	V+Ü	2+1	5	Essay bzw. schriftliche Hausarbeit und Präsentation oder Klausur
G-12 Grundlagen Internationales Management	V+Ü	2+1	5	Klausur
G-13 Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagements	V+Ü	2+1	5	Klausur
G-14 Empirische Wirtschaftsforschung I	V+Ü	2+1	5	Klausur
<i>Summe Modulbereich G</i>		<i>ca. 22</i>	<i>35</i>	
Modulbereiche H, I: Spezialisierungen				
<p>Im Rahmen der Spezialisierung (Modulbereiche H, I) sind von den Studierenden zwei Modulbereiche auszuwählen, die je zwei Module umfassen. Im Regelfall umfasst eine Spezialisierung eine Vorlesung mit integrierter Übung sowie ein Seminar oder in ausgewählten Spezialisierungen auch zwei Vorlesungen mit integrierten Übungen. Das gesamte Spezialisierungsangebot ist in der unten stehenden Tabelle abgetragen.</p>				
Modulbereich H: Spezialisierung BWL 1 (S-BWL 1)				
H-1 Spezialisierung BWL 1.1	V+Ü	2+1	5	Essay bzw. schriftliche Hausarbeit und Präsentation oder Klausur
H-2 Spezialisierung BWL 1.2	V+Ü oder S	2+1 oder 3	5	Essay bzw. schriftliche Hausarbeit und Präsentation oder Klausur
<i>Summe Modulbereich H</i>		<i>6</i>	<i>10</i>	
Modulbereich I: Spezialisierung BWL 2 (S-BWL 2)				
I-1 Spezialisierung BWL 2.1	V+Ü	2+1	5	Essay bzw. schriftliche Hausarbeit und Präsentation oder Klausur
I-2 Spezialisierung BWL 2.2	V+Ü oder S	2+1 oder 3	5	Essay bzw. schriftliche Hausarbeit und Präsentation oder Klausur
<i>Summe Modulbereich I</i>		<i>6</i>	<i>10</i>	

Modulbereich J: Fremdsprache				
Die 16 LP dürfen in maximal zwei Sprachen erbracht werden. Ein Sprachmodul umfasst typischerweise 8 LP.				
Gewählt werden kann aus den Veranstaltungen J-1 Grundkurs mit 4 LP sowie J-2 Aufbaukurs, J-3 Spezialisierungskurs und J-4 Landeskundeseminar mit je 2 LP.	K	ca. 18	16	Klausur oder mündliche Prüfung
Modul K: Praktikum			10	
Modul L: Bachelorarbeit			12	Schriftliche Bachelorarbeit
SUMME			180	

Die individuelle Spezialisierung kann aus dem gesamten Spezialisierungsangebot der nachfolgenden Übersicht individuell zusammengestellt werden. Die Studierenden können nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für eine Spezialisierung auch andere Veranstaltungen wählen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium stehen.

Liste der einzelnen Module der Modulbereiche H, I: Spezialisierungen			
	Spezialisierung	Modulbezeichnung	Art
I.	Finanzen und Banken	Kapitalmarkttheorie <i>alternativ:</i> Risikomanagement und derivative Finanzmarktinstrumente Seminar	V+Ü V+Ü S
II.	Unternehmensbesteuerung	Vertiefung Unternehmensbesteuerung <i>alternativ:</i> Umsatzsteuer Seminar	V+Ü V+Ü S
III.	Marketing	Zwei Module aus dem Wahlangebot der Spezialisierung Marketing	V+Ü V+Ü oder S
IV.	Human Resource Management	International Human Resource Management Seminar <i>alternativ: 5-Euro Business Bachelor</i>	V+Ü S S
V.	Produktion und Logistik	Supply Chain Management Seminar	V+Ü S
VI.	Strategisches Management und Organisation	Zwei Module aus dem Wahlangebot der Spezialisierung Strategisches Manage- ment und Organisation	V+Ü oder S S
VII.	Wirtschaftsinformatik	Zwei Module aus dem Wahlangebot der Spezialisierung Wirtschaftsinformatik	V+Ü V+Ü oder S
VIII.	Dienstleistungsmanagement	Zwei Module aus dem Wahlangebot der Spezialisierung Dienstleistungs- management	V+Ü V+Ü oder S
IX.	Internationales Management	Internationalisierung betriebswirtschaftlicher Funktionsfelder Seminar	V+Ü S
X.	Internationale Rechnungslegung	Internationale Rechnungslegung Seminar	V+Ü S
XI.	Technologie- und Innovationsmanagement	Industrielles Emissionsmanagement Web-Technologien Seminar	V+Ü V+Ü S
XII.	Controlling	Konzepte und Instrumente des Controlling Seminar	V+Ü S

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2020 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. Juli 2020, Az. A 3375/2 - I/1a.

Bayreuth, 30. Juli 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2020.